

Jugendordnung

des

Schwimm-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern ist die Jugendorganisation des Schwimm-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (SVMV).

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SVMV. Durch sie werden die Belange der Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern sind alle Kinder und Jugendlichen (bis 27 Jahre) der Vereine und Abteilungen des SVMV, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 3 Selbstständigkeit

Die Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Abrechnung erfolgt in Absprache mit der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister des SVMV nach Bedarf bzw. spätestens bis zum 15. Dezember jeden Jahres.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben und Ziele der Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern sind:

- Interessenvertretung der Jugend im SVMV
- Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse im SVMV
- Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
- Entwicklung und Förderung außerfachlicher Jugendmaßnahmen, sowie zeitgemäßer Formen der Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Zusammenarbeit mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden
- Pflege internationaler Verständigung

§ 5 Organe

Die Organe der Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss



§ 6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern. Sie besteht aus dem Jugendausschuss, den Jugendwartinnen und Jugendwarten der Vereine und Abteilungen, sowie den von den Vereinen und Abteilungen benannten Delegierten.
- (2) Stimmrecht haben:
 - die Jugendwartinnen und Jugendwarte der Vereine und Abteilungen; im Verhinderungsfall können Jugendwartin und/oder Jugendwart durch ein Vereins- oder Abteilungsmitglied vertreten werden
 - die Mitglieder des Jugendausschusses
 - die Delegierten der Vereine (1 pro Verein)
- (3) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Wahl der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und Aussprache
 - Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und Aussprache
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit in der Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern
 - Wahl der Jugendwartin / des Jugendwartes im Jahr des Verbandstages des SVMV
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Bei der Jugendvollversammlung ist die Geschäftsordnung des SVMV sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet alle 2 Jahre statt. Über Ort und Termin entscheidet der Jugendausschuss. Die Jugendwartin / der Jugendwart hat die Jugendvollversammlung mindestens 4 Wochen vorher in den amtlichen Mitteilungen SVMV einzuberufen. Sie hat so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den Verbandstag des SVMV gestellt werden können.
- (6) Auf Antrag eines Drittels der Vereine und Abteilungen im SVMV, ist durch die Jugendwartin / den Jugendwart innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen. Sie findet frühestens 3 Wochen, spätestens 8 Wochen nach der Einberufung statt.
- (7) Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Jugendwartinnen / Jugendwarten der Vereine / Abteilungen und dem Jugendausschuss gestellt werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich und mit Begründung der Jugendwartin / dem Jugendwart vorliegen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Zur Änderung der Jugendordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus der Jugendwartin / dem Jugendwart, einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters sowie bis zu 5 Sachbearbeitern für besondere Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

- (3) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- (4) Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des SVMV und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des SVMV, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 8 Jugendwartin / Jugendwart

- (1) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt die Jugendwartin / der Jugendwart. Sie / er vertritt die Schwimmjugend Mecklenburg-Vorpommern im Präsidium des SVMV nach innen, sowie in der Deutschen Schwimmjugend nach außen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Jugendwartin / des Jugendwartes übernimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter den Vorsitz und anfallende Aufgaben.
- (3) Die Jugendwartin / der Jugendwart sowie Stellvertreterin / Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom Verbandstag des SVMV nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 11. März 2017 verabschiedet und auf dem Verbandstag am 22. April 2017 bestätigt.